

| Sachverhalt | Entscheidung | Gericht/Fundstelle |
|---|---|---|
| 1,67 %; erheblicher Fremdsachschaden, arbeitsloser Klempnergeselle, der auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist; bereits sieben Monate vorläufig entzogen | keine Fahrerlaubnisentziehung; nur Fahrverbot von drei Monaten nach § 44 StGB | LG Essen, VA 2013, 172 = VRR 2013, 430 = StRR 2013, 438 |
| 1,4 % zur Tatzeit; Fremdschaden 1.000,00 €; tateinheitlich § 142 StGB; schwierige persönliche Lage, da am Tagtag von lebensgefährlicher Erkrankung der Lebensgefährtin erfahren | keine Fahrerlaubnisentziehung, sondern nur Fahrverbot | AG Langen DV 2014, 199 f. |

D. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)

Literatur:

Baier, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, JA 2002, 631 ff.; **Berz**, Zur konkreten Gefahr im Verkehrsstrafrecht, NZV 1989, 409; **Burhoff**, Die „konkrete Gefahr“ i.S. der §§ 315c, 315b StGB, VRR 2011, 369; *ders.*, Der „Gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr“ (§ 315b StGB) in der Rechtsprechung des BGH, VRR 2012, 251; **Dreher**, Eingriff in den Straßenverkehr durch bewusste Zweckentfremdung – BGH, NJW 2003, 1613, JuS 2003, 1159 ff.; **Fahl**, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, JA 2002, 18 ff.; **Freund**, Äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten als Straftat? – BGH, NJW 1999, 3132, JuS 2000, 754 ff.; **Geppert**, Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr, Jura 1996, 639 ff.; *ders.*, Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), Jura 2001, 559 ff.; *ders.*, Zur Anwendbarkeit von § 315b StGB in Fällen, in denen der Schadens- oder Gefährdungserfolg außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums eintritt, DAR 201, 372; **Grupp/Kinzig**, Der Griff ins Lenkrad – Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen BGH, Beschl. v. 13.06.2006 – 4 StR 123/06 und OLG Dresden, NJW 2006, 1013, NSTz 2007, 132; **Hammer**, „Auto-Surfen“ – Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung?, OLG Düsseldorf, NSTz-RR 1997, 325, JuS 1998, 785 ff.; **Hecker**, „Der provozierte Auffahrunfall durch äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten – ein Fall des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB?“, DAR 2011, 186; **Hentschel**, Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts im Jahr 1980, NJW 1981, 1074; **König**, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch „verkehrsgerechtes Verhalten“, JA 2000, 777 ff.; *ders.*, Neues zu § 315b StGB – BGHSt 48, 119, JA 2003, 818 ff.; *ders.*, Verkehrsfeindlicher Inneneingriff und Gefährdungsvorsatz, NSTz 2004, 175; **Kopp**, § 315b StGB: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr bei verkehrsgerechtem Verhalten, JA 2000, 365 ff.; **Obermann**, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr Tatmodalitäten des § 315 b Abs. 1 StGB, 2005; *ders.*, Das Merkmal der „Verkehrssicherheitsbeeinträchtigung“ in § 315b StGB – Neubewertung der Steinwerferfälle durch den BGH, (Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 04.12.2002 – 4 StR 103/02, NJW 2003, 836), VRR 2005, 208; *ders.*, Zur Strafbarkeit von Schüssen im bzw. auf den Straßenverkehr nach § 315b StGB – zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 4.11.2008 – 4 StR 411/08, NZV 2009, 539; **Saal**, Zur strafrechtlichen Bewertung des „Auto-Surfens“, NZV 1998, 49 ff.; **Schroeder**, Die Teilnahme des Beifahrers an der gefährlichen Trunkenheitsfahrt, JuS 1994, 846 ff.; **Ternig**, Verlorene und liegengelassene Gegenstände auf BAB, Verdacht des § 315b StGB, zfs 2011, 189; **Trüg**, Ungewöhnliche Verwendung des PKW, JA 2002, 214 ff.; **Vieweg**, Inline-Skating – Rechtsstatsachen, Rechtslage und Reformbedarf, NZV 1998, 1 ff.; s.a. die Hinweise Rdn. 238.

I. Schutzbereich des § 315b StGB

- 317** § 315b StGB schützt die **Sicherheit im Straßenverkehr** im Hinblick auf die Rechtsgüter Leben, Gesundheit sowie Eigentum. Primäres Schutzgut ist die Sicherheit des Straßenverkehrs, die Rechtsgüter der einzelnen Verkehrsteilnehmer sind nur nachgeordnet vom Schutz erfasst (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = StV 2004, 135 = NZV 2003, 196 = zfs 2003, 205 = DAR 2003, 124; BGH, NZV 1999, 172 = DAR 1999, 174 = VRS 96, 272; König, JA 2003, 818, 823; Fischer, § 315b Rn. 2; SSW-StGB/Ernemann, § 315b Rn. 1; AnwKomm-StGB/Burhoff, § 315b Rn. 1; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 315 Rn. 1).
- 318** § 315b StGB ist ein **konkretes Gefährungsdelikt** (Fischer, § 315b Rn. 2).

Die Vorschrift ist ähnlich wie § 315c StGB aufgebaut (vgl. dazu Rdn. 238 ff.). Während § 315c StGB jedoch die sog. „verkehrsinternen“ Vorgänge erfasst, betrifft § 315b StGB grds. die von außen kommenden **verkehrsfremden Eingriffe** in den Straßenverkehr, bei denen das Fahrzeug nicht als Fortbewegungsmittel, sondern als Waffe benutzt wird. Man spricht insoweit von der „Perversion des Verkehrsvorgangs“ (vgl. dazu Rdn. 329, Rdn. 334).

319

Zu prüfen sind **drei Prüfschritte**, und zwar muss zunächst durch eine der in Abs. 1 aufgeführten Tathandlungen (vgl. Rdn. 325 ff.) die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt und hierdurch eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder eine fremde bedeutende Sache von bedeutendem Wert begründet worden sein (vgl. dazu Rdn. 345 ff.). Erforderlich ist, dass die Tathandlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs begründet, die sich zu einer konkreten Gefahr für eines der genannten Schutzobjekte verdichtet (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = StV 2004, 135 = NZV 2003, 196 = zfs 2003, 205 = DAR 2003, 12; StRR 2010, 71 = VRR 2010, 70; NStZ-RR 2010, 120 = StraFo 2010, 170 = NZV 2010, 261 = VRR 2010, 150; VRR 2012, 226 = StRR 2012, 227 [insoweit nicht in BGHSt 57, 183]; NStZ 2013, 167 = VRR 2013, 108 = StRR 2013, 191, jeweils mit Anm. Burhoff = DAR 2013, 709).

320

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatgeschehen im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs

Die Tathandlung des § 315b StGB muss im Bereich des **öffentlichen Straßenverkehrs** unternommen werden. Insoweit gelten grds. die allgemeinen Grundsätze (vgl. dazu Rdn. 241 ff.).

321

Auf eine Besonderheit, ein „**§ 315b-spezifisches Öffentlichkeitsproblem**“ ist allerdings hinzuweisen: Geschütztes Rechtsgut des § 315b StGB ist die Sicherheit des Straßenverkehrs. Sie bezieht sich aber nur auf den öffentlichen Verkehrsraum. Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 315b StGB ist daher, dass durch die Tathandlung in den Verkehr auf solchen Wegen und Plätzen eingegriffen worden ist, die „öffentlich“ sind (vgl. dazu BGHSt 49, 128 = NJW 2004, 1965 = NZV 2004, 479; NStZ 2004, 625 = DAR 2004, 529 = NZV 2005, 50; zuletzt u.a. BGH, StV 2012, 218 = DAR 2012, 389 = VRR 2012, 32 = StRR 2012, 68; s. auch oben Rdn. 102 ff.). Zu beachten ist jedoch: Nicht jede Tathandlung, die vom öffentlichen Straßenraum ausgeht, erfüllt den objektiven Tatbestand des § 315b StGB. Zwar wird die Anwendbarkeit des § 315b StGB nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die konkrete Gefahr oder gar der Schaden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums eintritt, etwa, wenn der Täter sein Opfer bereits von der öffentlichen Straße aus mit dem Fahrzeug verfolgt, aber erst außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums erfasst. Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 315b StGB ist jedoch, dass sich das Opfer in dem Zeitpunkt, in dem der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes durch zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs als Waffe oder Schadenswerkzeug unmittelbar ansetzt, noch im öffentlichen Raum befindet, die abstrakte Gefahr also noch im öffentlichen Verkehrsraum entsteht. Hält sich das Opfer zu diesem Zeitpunkt außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums auf, fehlt es an einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs und damit an einer tatbestandlichen Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 315b StGB (BGH NStZ 2004, 625 = DAR 2004, 529 m. zust. Anm. König, DAR 2004, 656, jeweils m.w.N.; BGH, StV 2012, 218 = DAR 2012, 389 = VRR 2012, 32 = StRR 2012, 68; SSW/Ernemann, § 315b Rn. 9 m.w.N.; Hentschel/König/Dauer/König, § 315b StGB Rn. 3; Geppert, DAR 2012, 372; AnwKomm-StGB/Burhoff, § 315b Rn. 10a).

322

Beispiel (nach BGH, StV 2012, 218 = DAR 2012, 389 = VRR 2012, 32 = StRR 2012, 68)

Die Tat spielt sich im Bereich eines Bürogebäudes in Zusammenhang mit der Rückgabe eines Mietfahrzeuges ab. Nach den Feststellungen befindet sich die Büros der Mietwagenfirma im Erdgeschoss des mehrstöckigen Gebäudes mit einem der Straßenseite abgewandten Eingang,

323

der aus einer zweiflügeligen Glastür mit einer vorgebauten Betonstufe besteht. Zum Tatzeitpunkt hatte der Angeklagte das Mietfahrzeug, das er bei der Firma zurückgeben wollte, auf dem durch eine unverschlossene Zufahrt erreichbaren gepflasterten Hof vor dem Eingangsbereich des Büros abgestellt. Als er beschloss, sich für eine seitens der Beschäftigten der Firma widerfahrene, von ihm als ungerecht empfundene Behandlung zu rächen und das Bürogebäude mit dem als Rammbock eingesetzten Fahrzeug zu zerstören, befanden sich zwei später verletzte Angestellten der Autovermietung, außen „unmittelbar vor der Glastür“, mithin – so die Annahme des BGH – auf der Betonstufe vor der Tür. Der Angeklagte fährt auf diese zu und verletzt sie. Der BGH (a.a.O.) hat eine **Strafbarkeit nach § 315b StGB abgelehnt**.

Begründung: Es hat sich zwar der Angeklagte zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung im öffentlichen Verkehrsraum, nämlich auf einem für einen unbestimmten Personenkreis allgemein zugänglichen Kunden- und Besucherparkplatz eines mehrstöckigen Gebäudes (vgl. dazu BGH, a.a.O.) befunden. Nicht aber die Geschädigten, die auf der unmittelbar zum Eingangsbereich des Büros der Mietwagenfirma gehörenden Treppe standen. Schon wegen des Höhenunterschiedes zu dem vor-gelagerten Parkplatz rechnete diese Stufe, die den Zugang zu den Büroräumen der Firma ermöglichte nach Auffassung des BGH nicht mehr zum öffentlichen Verkehrsraum.

324

Hinweis

Es sind also folgende Fälle zu **unterscheiden**:

- **Fall 1:** Das Opfer befindet sich zu Beginn der Tathandlung im öffentlichen Verkehrsraum, die konkrete Gefahr tritt aber erst außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ein: § 315b StGB ist zu bejahen; es ist unerheblich, dass nur die konkrete Gefahr außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums eintritt (BGH, NStZ 2004, 625 = DAR 2004, 529).
- **Fall 2:** Das Opfer befindet sich bereits bei Beginn des Angriffs außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums: Kein § 315b StGB, da keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs (zuletzt BGH, StV 2012, 218 = DAR 2012, 389 = VRR 2012, 32 = StRR 2012, 68).

Insoweit können **Kleinigkeiten entscheidend** sein. Hätten die Geschädigten im vom BGH (a.a.O.) entschiedenen Fall 2 (s. oben Rdn. 323) nicht auf, sondern ggf. vor den Eingangsstufen gestanden, wäre das Verfahren vermutlich anders ausgegangen. Aber auch dann hätten ggf. noch die örtlichen Gegebenheiten zu einem wiederum anderen Ergebnis führen können. Es ist Aufgabe des Verteidigers darauf zu achten und die Tatsachen im Verfahren sorgfältig herauszuarbeiten und feststellen zu lassen. Ist das nicht mehr möglich, gilt „in dubio pro reo“ und es ist von der für den Angeklagten günstigsten Version auszugehen (zu allem auch Geppert, DAR 2012, 372 ff.).

2. Tathandlungen

325

§ 315b StGB sieht in Abs. 1 **drei** verschiedene **Tatmodalitäten** vor (vgl. auch Burhoff, VRR 2012, 251).

a) Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen (Nr. 1)

aa) Begriff der Anlagen und der Fahrzeuge

326

Der Begriff der Anlagen i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst alle **Vorrichtungen**, die der **Leitung** und **Sicherung** des Verkehrs im **öffentlichen Verkehrsraum** dienen. Das sind Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen, Leitplanken und -zeichen (Fischer, § 315b Rn. 6; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 315b Rn. 4; AnwKomm-StGB/Burhoff, § 315b Rn. 4). Unter den Anlagenbegriff fallen aber auch Brücken und Unterführungen sowie einzelne den Verkehr sichernde Bestandteile dieser (z.B. Geländer; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, a.a.O.). Auch die Beschaffenheit der Straße ist für die Verkehrssicherheit von erheblicher Bedeutung, sodass der Straßenkörper selbst auch unter

§ 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB fällt (Fischer; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, jeweils a.a.O.) und Beschädigungen der Fahrbahn die Tatbestandsalternative der Nr. 1 erfüllen: In Betracht kommen kann z.B. auch das Entfernen eines am Fahrbahnrand befindlichen Gullydeckels (BGH, NZV 2002, 517 = DAR 2002, 519 = VRS 103, 378).

Für den Begriff des **Fahrzeugs** gelten die allgemeinen Regeln. Auch i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB sind Fahrzeuge also alle Personen- und Güterbeförderungsmittel die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen (vgl. wegen der Einzelheiten Rdn. 95 ff.).

327

bb) Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen

Die Anlagen oder Fahrzeuge müssen zerstört, beschädigt oder beseitigt worden sein. Für „**Zerstören**“ und „**Beschädigen**“ gilt dasselbe wie für § 303 StGB (vgl. Fischer, § 315b Rn. 6). „**Beseitigen**“ bedeutet Verhinderung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs durch örtliche Veränderung (Fischer, § 315 Rn. 8 f.). Das kann z.B. für die Entfernung der Nachtbeleuchtung an einer Baustelle (König, JA 2003, 818 f. m.w.N.) in Betracht kommen. Die **Handlung** ist aber nur dann tatbestandsmäßig i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Beseitigung **selbst geeignet** ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen (vgl. dazu BGH, NJW 1985, 1063 = DAR 1985, 63; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 315b Rn. 6). Die Tathandlung darf sich nicht nur in der Gefährdung des Opfers erschöpfen (vgl. dazu BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124; vgl. unten Rdn. 345).

328

Hinweis

Als **Tathandlungen** kommen danach in Betracht: Durchtrennen eines Bremsschlauches (BGH, NJW 1996, 329 = NZV 1996, 37; NStZ 2006, 446 = StraFo 2006, 243 = DAR 2006, 398; StV 2012, 217 = VRR 2011, 388 = StRR 2011, 423). Lockern von Radmuttern (BGH, VRR 2007, 313 = StRR 2007, 269), Rammen eines anderen Fahrzeugs (BGH, VRS 50, 94). Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in der Form des Beschädigen einer Anlage i.S. von § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt aber erst vor, wenn es zu einer über eine abstrakte Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs hinausreichenden konkreten Gefährdung eines der in § 315b Abs. 1 StGB bezeichneten Individualrechtsgüter gekommen ist (zuletzt u.a. BGH, StV 2012, 217 = VRR 2011, 388 = StRR 2011, 423 m.w.N.).

b) Hindernisse bereiten (Nr. 2)

Von der Alternative des Hindernisbereitens in § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB werden alle **verkehrsfremden Vorgänge** erfasst, die geeignet sind, den reibungslosen **Verkehrsablauf zu stören**, insbesondere also die Einbringung von verkehrsfremden Gegenständen, wobei jedoch eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht vorliegen muss (BGHSt 41, 231, 237 = NJW 1996, 203 = DAR 1995, 492; vgl. auch StV 2002, 361 [nicht, wenn sich der Angeklagte mit einer Schreckschusspistole in die Mitte der Fahrbahn stellt, um Fahrer zum Anhalten zu bewegen, da die Fahrzeugführer dem Angeklagten hatten ausweichen können]). Entscheidend ist der Erfolg, nicht das Bereiten (Fischer, § 315b Rn. 7).

329

Verbotswidrige Verkehrsvorgänge **aus dem Verkehr selbst**, wie z.B. falsches Parken oder eine aus dem Fahrzeug ragende Ladung, fallen grds. **nicht** unter § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB (vgl. aber Ternig, zfs 2011, 189 zum Liegenlassen von Gegenständen auf der Fahrbahn). Falsche Verhaltensweisen im Straßenverkehr außerhalb der sog. „sieben Todsünden“ des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB sind lediglich Ordnungswidrigkeiten und werden nicht von § 315b StGB erfasst (BGHSt 23, 4 = NJW 1969, 144; Fischer, § 315b Rn. 9; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 315b Rn. 9; AnwKomm-StGB/Burhoff, § 315b Rn. 5; vgl. auch BGHSt 48, 233 = NJW 2003, 1613 = DAR 2003, 228). Die Abgrenzung zwischen verkehrsfremden und verkehrsgemäßem – wenn auch gleichwohl verbotenen – Einsatz des Fahrzeugs ist immer vor der grds. spezielleren, ab-

330

schließenden Regelung des § 315c StGB zu sehen, sodass ein objektiv den Verkehr behinderndes Verhalten nur dann von § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst wird, wenn der Täter subjektiv die Absicht zum verkehrsfeindlichen Einsatz seines Fahrzeugs hat (BGHSt 41, 231, 239 = NJW 1996, 203 = DAR 1995, 492 m.w.N.; zur Frage des äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens aus verkehrsfeindlichen Gründen als Tathandlung der Nr. 2 BGH, NJW 1999, 3132 = DAR 1999, 511 = StV 199, 522; Freund, JuS 2000, 754; Hecker, DAR 2011, 186).

331

Beispiele aus der Rechtsprechung (s.a. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 315b Rn. 8 ff.)

- Grds. kann das **Hindernisbereiten** durch Fußgänger ein Hindernis i.S.d. Norm darstellen, indem sie auf die Fahrbahn laufen (s. aber BGHSt 41, 231 = NJW 1996, 203 = DAR 1995, 492 [nicht, wenn es dem Fußgänger darauf ankommt, dass der Verkehr langsam um ihn herumfährt]),
- absichtliches **Schneiden**, um anderen Verkehrsteilnehmern den Weg zu versperren (BGHSt 23, 4, 7 f. = NJW 1969, 144),
- **Spannen** eines Drahtes über die Straße (OLG Hamm, NJW 1965, 2167),
- Errichten von **Straßensperren** (OLG Frankfurt am Main, VRS 28, 423),
- **Umlegen** einer Telegrafenanlage auf die Fahrbahn (BGH, VRS 13, 125),
- **Zu-Boden-Stoßen** einer Person auf der rechten Spur einer stark befahrenen **BAB** (BGH, NZV 2006, 483 = VRS 111, 138 = VA 2006, 161),
- **Werfen** von Holzscheiten auf die Autobahn (BGH, VRS 45, 38; zu den Werferfällen s.a. Rdn. 343 und Obermann, VRR 2005, 208),
- ggf. beim Liegenlassen von Gegenständen auf einer BAB (vgl. dazu Ternig, zfs 2011, 189 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur).

c) Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff (Nr. 3)

332

Der ähnliche, ebenso gefährliche Eingriff i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein **Auffangtatbestand**. Er erfasst alle sonstigen Vorgänge, die in ihrer (Verkehrs-) Gefährlichkeit den in § 315b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB genannten Tathandlungen gleichkommen (vgl. dazu Obermann, S. 136 ff.).

Hinweis

Nach Auffassung des BGH bestehen hinsichtlich der **Verfassungsmäßigkeit** der § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB **keine Bedenken**, dass sich deren Bestimmtheit über das Merkmal des „ähnlichen Eingriffs“ herstellen lasse und zur Auslegung die Nr. 1 und Nr. 2 heranzuziehen seien (BGHSt 22, 365, 366 ff. = NJW 1969, 1218 m.w.N.; vgl. dazu auch Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 315b Rn. 12 [Bedenken sind theoretischer Natur]).

333

Gemeint sind hier **verkehrsfremde Außeneingriffe**. Dazu folgende

Beispiele (vgl. i.Ü. auch Fischer, § 315b Rn. 8, 12 m.w.N.)

- **Auslösen der Lenkradsperr**e während der Fahrt (OLG Karlsruhe, NJW 1978, 1391),
- Ggf. der **Griff in das Lenkrad** durch den Beifahrer (vgl. dazu BGH, NZV 1990, 35 = DAR 1989, 426, wonach ein gefährlicher Eingriff nur dann vorliegt, wenn der Täter in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu pervertieren, nicht hingegen, wenn nur auf einen Verkehrsvorgang Einfluss genommen werden soll; offenbar zweifelnd jetzt BGH, NZV 2006, 483 = NStZ 2007, 34; OLG Dresden, NJW 2006, 1013; eingehend zum „Griff in das Lenkrad“ Grupp/Kinzig, NStZ 2007, 132; Geppert, Jura 1996, 644; BGH, NZV 2007, 151),
- Richtungsverkehrtes Fahren (sog. „**Geisterfahrer**“) auf Fahrbahnen mit nur einer Verkehrsrichtung, wenn die Geisterfahrt mit der Absicht der Verletzung oder Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sachwerten anderer erfolgt (vgl. dazu auch Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 315b Rn. 15, danach ist eine Strafbarkeit nach § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB denkbar; etwa dann, wenn als „Mutprobe“ auf der Autobahn eine Geisterfahrt

unternommen und auf den entgegenkommenden Verkehr geradewegs zugesteuert wird; vgl. insoweit auch Hentschel, NJW 1981, 1074, 1079; SK-StGB/Horn, § 315b Rn. 16; Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Hecker, StGB, § 315b Rn. 12),

- **Rammen** eines voranfahrenden Fahrzeugs, um es zum Halten zu bringen (BGH, DAR 2001, 315 = NZV 2001, 265 = VRS 100, 449),
- Herabwerfen von Gegenständen von einer Brücke auf eine BAB –, („Steine)**Werferfälle**“ – (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124; s.a. noch Obermann, VRR 2005, 208; BGH, NSStZ-RR 2010, 373; BGH, NSStZ 2010, 572),
- **Verschütten** von Altöl auf der Straße (BGH, DAR 1978, 148),
- **Werfen** einer gefüllten Getränkedose auf ein anderes Fahrzeug (OLG Hamm, VRS 95, 28),
- Das **Zufahren** auf einen **Polizeibeamten** oder eine andere Person, wenn der Täter nicht nur mit Gefährdungsvorsatz handelt („**Polizeiflucht**“; vgl. dazu die neuere Rspr. des BGH in BGHSt 48, 233 m.w.N. auch zur früheren teilweise anderen Rspr.; OLG Hamm, NZV 2008, 261 = zfs 2008, 291 = VRR 2008, 2008 [LS] = StRR 2008 [LS]; VA 2013, 209 = VRR 2013, 467 = zfs 2014, 52; NSStZ 2014, 86 = NZV 2014, 185; vgl. dazu auch Fischer, § 315b Rn. 13 f. m.w.N.; krit. dazu König, NSStZ 2004, 175). Eine bewusste Zweckentfremdung des Fahrzeugs zu verkehrsfeindlichen Zwecken (vgl. Rdn. 334 f.) liegt aber nur dann vor, wenn das Fahrzeug mit Nötigungsabsicht eingesetzt worden ist. Eine Zweckentfremdung ist nicht gegeben, wenn der Täter sein Fahrzeug nur als Fluchtmittel zur Umgehung einer Polizeikontrolle oder seiner Festnahme eingesetzt hat und dabei von Anfang an nicht auf den Polizeibeamten bzw. sein Fahrzeug zufahren, sondern an ihm vorbeifahren wollte (OLG Hamm, a.a.O.),
- **Nicht:** Ein zwar besonders gefährliches, über die eigentliche Fortbewegung hinaus Unterhaltungszwecken dienendes Fahrverhalten, dem aber ein Angriff auf die Sicherheit des Straßenverkehrs, also ein verkehrsfremder Eingriff in den Straßenverkehr (noch) nicht entnommen werden kann (OLG Düsseldorf, NSStZ-RR 1997, 325 = NZV 1998, 76 [**Autosurfen**]; AG Lübeck, VRR 2012, 146 = VA 2012, 66 = NZV 2012, 256 [LS; Fahrt mit einem Motorrad allein auf dessen Hinterrad]).

Hinweis

Auch für den „ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff“ reicht **bloßer Gefährdungsvorsatz** nach der Rechtsprechung des BGH **nicht** (mehr) aus (BGH, a.a.O.; vgl. dazu unten Rdn. 336, 348).

d) Gemeinsamkeiten der Tatbestandsalternativen

aa) Verkehrsfeindliche Einstellung des Täters/Stichwort „Perversion“

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH reicht allein ein vorschriftswidriges Verkehrsverhalten im fließenden Verkehr zur Erfüllung des Tatbestandes des § 315b StGB nicht aus. Ein vorschriftswidriges Verkehrsverhalten wird vielmehr nur dann von § 315b StGB erfasst, wenn ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kfz in **verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig** einsetzt, der Fahrer mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, durch diese Verhaltensweise in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen (vgl. grundlegend BGHSt 48, 233 = NJW 2003, 1613 = DAR 2003, 228; s. auch noch BGHSt 41, 231, 234 = NJW 1996, 203 = DAR 1995, 492 m.w.N.; aus der ständigen Rechtsprechung BGH, NSStZ 2010, 391 = StV 2010, 525; StraFo 2010, 259; VA 2012, 65 = VRR 2012, 146 = NZV 2012, 249 = DAR 2012, 390; OLG Hamm, DAR 2001, 135 = VRS 100, 22 = zfs 2001, 89; NZV 2008, 261 = zfs 2008, 291 = VRR 2008, 2008 [LS] = StRR 2008 [LS]; VA 2013, 209 = VRR 2013, 467 = zfs 2014, 52; AG Lübeck, VRR 2012, 146 = VA 2012, 66 = NZV 2012, 256). Der Täter muss eine verkehrsfeindliche Einstellung haben bzw. es muss sich

334

um einen „verkehrsfremden Eingriff“ handeln (vgl. dazu auch Fischer, § 315b StGB Rn. 9 ff.; Hentschel/König/Dauer/König, § 315b Rn. 10 ff., 17 ff. jeweils m.w.N.).

Hinweis

Das gilt aber nur, wenn die Tathandlung nicht im Rahmen der Teilnahme am Straßenverkehr erfolgt, es sich also um einen „**Außeneingriff**“ handelt (BGH, NZV 2006, 483 = NZV 2006, 483 = NSTz 2007, 34). Das kann auch für den Griff des Beifahrers ins Lenkrad gelten (BGH, a.a.O.; vgl. dazu auch Grupp/Kinzig, NSTz 2007, 132).

- 335** Unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise ein Verkehrsvorgang im fließenden Straßenverkehr zu einem „Eingriff“ in den Straßenverkehr „pervertiert“, hat der BGH in der Vergangenheit für verschiedene „Fallgruppen“ entschieden (vgl. die Zusammenstellung der **Kasuistik** bei Fischer, § 315b Rn. 9 ff.). Entscheidend ist der bewusst zweckwidrige Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsfreundlicher Einstellung (BGHSt 48, 233 = NJW 2003, 1613 = DAR 2003, 228; BGH, NSTz 2010, 391 = StV 2010, 525; StraFo 2010, 259; VA 2012, 65 = VRR 2012, 146 = NZV 2012, 249 = DAR 2012, 390).

Beispiel: Polizeiflucht

Fuhr der Täter gezielt auf einen ihn anhaltenden Polizisten zu, um ihn zu zwingen, den Weg frei zu machen, ist dieser Fall der „Polizeiflucht“ früher als ein Fall des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB angesehen worden (vgl. die Nachweise bei Fischer, § 315b Rn. 13). Verneint wurde § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB hingegen, wenn der Täter von Anfang an an dem Polizeibeamten vorbeifahren wollte (OLG Hamm, DAR 2001, 135 = VRS 100, 22 = zfs 2001, 89). Entscheidend war also, ob der Täter das Fahrzeug lediglich als Fluchtmittel (dann kein Eingriff) oder zugleich als Werkzeug benutzen wollte, um sich einen Fluchtweg zu öffnen (dann Eingriff; vgl. OLG Hamm, a.a.O.).

- 336** Die dazu ergangene frühere **Rechtsprechung** hat der BGH **geändert** (vgl. BGHSt 48, 233 = NJW 2003, 1613 = DAR 2003, 228). Dem Grunde nach hat er zwar an der früheren Rechtsprechung festgehalten, er ist jetzt jedoch in inzwischen ständiger Rechtsprechung der Auffassung, dass zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsfreundlicher Einstellung **hinzukommen** muss, dass das Fahrzeug mit mindestens **bedingtem Schädigungsvorsatz** – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – missbraucht wird. Erst dann liegt eine – über den Tatbestand des § 315c StGB hinausgehende – „Perversion“ des Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen „Eingriff“ in den Straßenverkehr i.S.d. § 315b Abs. 1 StGB vor (so auch BGH, StraFo 2010, 259; s. auch noch VA 2012, 65 = VRR 2012, 146 = NZV 2012, 249 = DAR 2012, 390; aus der Rechtsprechung der OLG KG, VRS 111, 185; OLG Jena, VRS 111, 87; OLG Hamm, NZV 2008, 261 = zfs 2008, 291 = VRR 2008, 2008 [LS] = StRR 2008 [LS] und VA 2013, 209 = VRR 2013, 46 für einen Fluchtfall; AG Bochum, VRR 2009, 114). Die Rechtsprechung ist der Auffassung, dass auch in diesen Fällen primäres Ziel des Handelns das eigene Fortkommen ist. Ein „Eingriff“ sei danach nicht schon dadurch gegeben, dass das Verhalten nötigenfalls Charakter hat. Nach dieser einschränkenden Auslegung können die Fälle verkehrswidrigen Verhaltens, die innerhalb des Verkehrs nur mit Gefährdungsvorsatz ausgeführt worden sind, noch nicht als „Perversion“ des Verkehrsvorgangs angesehen werden (BGH, StraFo 2010, 259; DAR 2004, 230 = VRS 106, 198 = StV 2004, 136; VA 2013, 209 = VRR 2013, 467 = zfs 2014, 52; NSTz 2014, 86 = NZV 2014, 185; OLG Hamm NSTz-RR 2014, 141 = DAR 2004, 594; vgl. wegen des Zufahrens auf einen Polizeibeamten auch noch BGH, DAR 2006, 30; so auch OLG Hamm, VRR 2006, 33 für das Ziehen der Handbremse durch den Beifahrer während der Fahrt). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Täter seine Fahrt nach dem Eingriff fortsetzen will (BGH, StV 2010, 525).

337

Hinweis

Diese Rechtsprechungsänderung gilt für **alle Alternativen** des § 315b StGB. Danach reicht für den subjektiven Tatbestand des § 315b Abs. 1 StGB Gefährdungsvorsatz nicht aus, viel-

mehr ist (zumindest bedingter) **Schädigungsvorsatz** erforderlich (st.Rechtsprechung, vgl. u.a. BGH, DAR 2004, 230 = VRS 106, 198 = StV 2004, 136; VA 2013, 174 = VRR 2013, 387; Fischer, § 315b Rn. 20; Hentschel/König/Dauer/König, § 315b Rn. 17 ff.). Entscheidend ist, dass der Täter die Schädigung des Opfers zumindest billigend in Kauf genommen hat (OLG München, NJW 2006, 3794 = NZV 2006, 46, 218).

Verteidigungsziel muss es sein, diese Absicht zu **widerlegen**. Insoweit ist **argumentativ** darauf abzustellen, dass i.d.R. die Annahme näher liegt, dass der betreffende Kraftfahrzeugführer lediglich grob fahrlässig und nicht bedingt vorsätzlich gehandelt hat, weil die Annahme eines bedingten Vorsatzes voraussetzt, dass auch die Beschädigung des eigenen Fahrzeugs billigend in Kauf genommen wird (vgl. dazu OLG Hamm, VRR 2013, 466 = VA 2013, 173; OLG München, a.a.O.). Diese Annahme liegt grds. aber eher fern und kommt nur bei dem Vorliegen besonderer, weiterer Umstände in Betracht. Es kann aber z.B. bei älteren Fahrzeugen oder dann der Fall sein, wenn dem Fahrzeugführer Altschäden des eigenen Pkw bekannt sind, so dass die Überlegung der Beschädigung des eigenen Fahrzeugs in den Hintergrund tritt (vgl. auch dazu OLG München, a.a.O.).

bb) Zeitliche Abfolge von abstrakter und konkreter Gefahr

Nach dem Wortlaut des § 315b StGB ist eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person oder für eine fremde Sache von bedeutendem Wert erforderlich (vgl. dazu Rdn. 345). Diese konkrete Gefahr (oder der Schaden) muss „**dadurch**“, also durch die **Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit** als deren Folge herbeigeführt werden. Abstrakte Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs und konkrete Gefährdung eines der genannten Rechtsgüter müssen in der Tathandlung nach § 315b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB miteinander verknüpft sein. Früher hatte der BGH insoweit gefordert, dass der Eingriff in den Straßenverkehr sich nicht in der konkreten Gefährdung oder Beschädigung des Tatobjektes „erschöpfen“ dürfe. Vielmehr müsse gerade „**dadurch**“ eine **weitere Gefährdung** der Verkehrssicherheit eintreten (vgl. z.B. BGH, NStZ-RR 1998, 7).

338

Diese **Rechtsprechung** hat der BGH **aufgegeben** (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124). Danach ist (jetzt) für alle Tatbestandsalternativen des § 315b StGB erforderlich, aber auch **ausreichend**, dass die Tathandlung eine **abstrakte** Gefahr für die Verkehrssicherheit **bewirkt**, welche sich zu einer **konkreten Gefahr** für eines der Schutzobjekte **verdichtet**. Nicht erforderlich ist eine zeitliche „Abfolge“ der Gefährdungserfolge. Es reicht aus, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führt, sofern dieser Erfolg sich als Steigerung der abstrakten Gefahr darstellt (BGH, a.a.O.; vgl. dann auch BGH, NZV 2006, 483 = NZV 2006, 483 = NStZ 2007, 34 für den Stoß eines Menschen auf eine BAB; NZV 2006, 270 = NStZ-RR 2006, 127 m. Anm. König, NZV 2006, 432; NZV 2009, 155 = VRR 2009, 110 = StRR 2009, 191 jeweils für Schüsse im Straßenverkehr).

339

Hinweis

Das hat zur **Folge**: Von § 315b StGB nicht (mehr) erfasst werden Handlungen, die zwar die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen, jedoch eine konkrete Gefahr noch nicht verursacht haben. Erfasst werden hingegen Tathandlungen, welche die Verkehrssicherheit abstrakt gefährden und „in **zeitlich dichter Reihenfolge** oder sogar sich zeitlich überschneidend“ eine aus der abstrakten Gefahr resultierende konkrete Gefahr verursachen. Der Schaden muss dabei jedoch Folge einer durch den Eingriff verursachten **verkehrsspezifischen Gefahr** sein, welche vorliegt, wenn eine innere Verbindung zur Dynamik des Straßenverkehrs besteht, d.h. die Gefahr muss auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen sein (vgl. auch die bei Rdn. 339 zitierte Rechtsprechung; krit. zur Rechtsprechung des BGH Hentschel/König/Dauer/König, § 315b StGB Rn. 26, der nicht zu Unrecht darauf hinweist, dass die Rechtsprechung zu „Zufalls-ergebnissen“ führen kann).

340

cc) Übersicht: Auswirkungen dieser BGH-Rechtsprechung

341 Die Auswirkungen der Änderungen in der BGH-Rechtsprechung sollen an folgenden in der Praxis häufig vorkommenden Fällen dargestellt werden.

342 *Beschädigen einer Anlage (§ 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB)*

Durch das Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen der Anlage muss gerade die **verkehrsrelevante Funktion** der Anlage oder des Fahrzeugs **beeinträchtigt** werden, was z.B. beim Durchschneiden von Bremsschläuchen (BGH, NJW 1996, 329 = NZV 1996, 37) oder für das Lösen von Radmuttern der Fall sein kann (vgl. zuletzt BGH, VRR 2007, 313 = VA 2007, 127). Nach der neueren Rechtsprechung des BGH (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124) fehlt es in diesen Fällen allerdings an der notwendigen konkreten Gefährdung, wenn der Täter losgelöst von einem Verkehrsgeschehen ein Fahrzeug oder eine Anlage beschädigt (z.B. durch Zerstören der Bremsleitung), ohne dass die so geschaffene abstrakte Gefahr für den Straßenverkehr in eine konkrete Gefahr umschlägt, z.B. weil das Fahrzeug nicht (mehr) benutzt wird. Der durch das Verhalten des Täters eingetretene Schaden am Fahrzeug ist nicht Folge einer abstrakten Verkehrsgefahr, sondern umgekehrt die Ursache dafür, dass eine solche Gefahr überhaupt erst entsteht (BGH, a.a.O.; Fischer, § 315b Rn. 17).

Folge:

Wird z.B. der Bremsschlauch eines Pkw durchtrennt, liegt bei Fahrtantritt eine konkrete Gefahr (vgl. dazu Fischer, § 315b Rn. 19; Berz, NZV 1989, 412) für den Fahrer noch nicht vor (BGH, NJW 1996, 329 = NZV 1996, 36), sondern erst, wenn die latente Gefährlichkeit des Zustandes in eine kritische Situation umschlägt, also sich z.B. „fast“ ein Unfall ereignet (BGH, StV 2012, 217 = VRR 2011, 388 = StRR 2011, 423). In Betracht kommt, ggf. die Strafbarkeit wegen eines **Versuchs**, wenn das Entstehen der konkreten Gefahr billigend in Kauf genommen worden ist (BGH, DAR 1997, 281 = NSStZ-RR 1997, 261; StV 2012, 217 = VRR 2011, 388 = StRR 2011, 423, jeweils m.w.N.).

343 *Werfen von Gegenständen*

In der Praxis sind die sog. „**Werfer-Fälle**“ von Bedeutung. Nach der früheren Rechtsprechung reichte es in diesen Fällen nicht aus, dass sich der (vorliegende) Eingriff in der Gefährdung des Opfers erschöpfte und es nicht zu einer „dadurch“ verursachten Gefährdung des Straßenverkehrs kam (BGH, NSStZ-RR 1998, 187 = StV 1999, 317). Es war nicht ausreichend, dass der Eingriff des Täters (nur) unmittelbar zu einer konkreten Gefahr führt, ohne dass diese auf einem durch den Eingriff beeinträchtigten Verkehrsablauf beruhte (BGH, a.a.O.: NSStZ-RR 1998, 7).

Nach der **neueren Rechtsprechung** (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124; NZV 2009, 155 = VRR 2009, 110 = StRR 2009, 191) bejaht der BGH hingegen bei Außenwirkungen, die nicht durch eine vom Täter ausgenutzte Eigendynamik seines Fahrzeugs gekennzeichnet sind, eine verkehrsspezifische konkrete Gefahr, wenn durch den Eingriff die sichere Beherrschbarkeit eines im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeugs beeinträchtigt und dadurch – mit der Folge eines „**Beinahe-Unfalls**“ – unmittelbar auf den Fahrvorgang eingewirkt wird. Dem stellt er die Fälle gleich, in denen der Fortbewegung des Fahrzeugs mittels eines Hindernisses oder eines anderen, ebenso gefährlichen Eingriffs in der Weise entgegengewirkt wird, dass eine konkrete Gefahr für Fahrzeuginsassen oder Fahrzeug entsteht. An einer verkehrsspezifischen Gefahr fehlt es – so der BGH – nur dann, wenn der Eingriff zwar zu einer abstrakten Gefährdung des Straßenverkehrs führt, die sich hieraus entwickelnde konkrete Gefahr aber in keiner inneren Verbindung mit der Dynamik des Straßenverkehrs steht (zu allem BGH, a.a.O.).

Beispiele

- Der Täter wirft von einer Brücke Steine auf einen Pkw, dessen Scheiben zerstört werden. Der Fahrer kann den Pkw anhalten. Der BGH hat § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB bejaht (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124).
- Der Täter wirft von einer Brücke aus Farbbeutel auf einen Pkw, die beim Auftreffen zerplatzen. Der BGH hat § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB verneint, da eine konkrete Gefahr i.S. eines „Beinahe-Unfalls“ nicht angenommen werden konnte. Der durch die Verschmutzung an dem betroffenen Fahrzeug eingetretene Sachschaden stehe mit der Eigendynamik der Fahrzeuge zum Tatzeitpunkt in keinem relevanten Zusammenhang (BGH, a.a.O.).
- Der Täter schießt auf den Pkw des anderen Verkehrsteilnehmers, trifft diesen auch, was aber keine Auswirkungen auf das Fahrverhalten des diesen Pkw führenden Kfz-Führers hat. Der BGH hat § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB verneint (NZV 2009, 155 = VRR 2009, 110 = StRR 2009, 191).
- Der Täter wirft einen etwa faustgroßen, brüchigen Sandstein von einer Brücke auf eine BAB, der Stein zersplittert, hat aber keine Auswirkungen auf das Fahrverhalten anderer Verkehrsteilnehmer. Der BGH hat § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB verneint (BGH, NStZ 2010, 572).

Fluchtfälle

Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr liegt in der Teilnahme am Straßenverkehr selbst nur dann vor, wenn der Fahrzeugführer mit verkehrsfeindlicher Einstellung das von ihm gesteuerte Fahrzeug zweckwidrig einsetzt und mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz handelt (BGHSt 48, 233 = NJW 2003, 1613 = DAR 2003, 228; BGH, VA 2012, 65 = VRR 2012, 146 = NZV 2012, 249 = DAR 2012, 390; NStZ 2014, 86 = NZV 2014, 185). Dies kann auch als Zufahren auf einen kontrollierenden Polizeibeamten oder einen anderen Verkehrsteilnehmer erfolgen (Fischer, § 315b Rn. 13 f. m.w.N.).

Bei dem Zufahren auf eine **Polizeisperre** ergeben sich **zwei Alternativen**:

- Der Fahrer benutzt das Fahrzeug in konkreter Nötigungsabsicht, dann liegt ein gefährlicher Eingriff nur vor, wenn er mit (zumindest bedingtem) Schädigungsvorsatz handelt (BGH, a.a.O.; StraFo 2010, 259; NStZ 2010, 391 = StV 2010, 525; OLG Jena VRS 111, 187). Das ist nicht schon dann der Fall, wenn der Fahrzeugführer absichtlich mit seinem Fahrzeug gegen einen Streifenwagen fährt, der ihm den Weg versperrt (BGH, a.a.O.), wenn der Fahrer nur mit mäßiger Geschwindigkeit fährt (ähnlich BGH, VA 2012, 65 = VRR 2012, 146 = NZV 2012, 249 = DAR 2012, 390).
- Er benutzt das Fahrzeug nur als Fluchtmittel, dann wird ein gefährlicher Eingriff auf jeden Fall verneint (OLG Hamm, VA 2013, 209 = VRR 2013, 467 = zfs 2014, 52).

3. Konkrete Gefahr

Folge der Tathandlungen des § 315b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB muss die Hervorrufung einer **konkreten Gefahr** sein (BGHSt 18, 271 = NJW 1963, 1068; NJW 1996, 329 = NZV 1996, 37; vgl. auch König, JA 2003, 818 f.; Burhoff, VRR 2011, 389). Nach BGH (BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124) ist § 315b StGB schon dann vollendet, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einem bedeutenden Fremdsachschaden führt und sich dieser als Steigerung der durch die Tathandlung bewirkten abstrakten Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt. Nicht erforderlich ist eine zeitlichen Zäsur (BGH, a.a.O.). Die Ausführungen zur konkreten Gefahr bei § 315c StGB, insbesondere auch zum sog. „**Beinaheunfall**“, gelten entsprechend (vgl. oben Rdn. 242 ff. mit den dortigen Rechtsprechungsnachweisen).

344

345

Hinweis

Erfasst werden also auch Tathandlungen, die eine abstrakte Verkehrsgefahr und eine daraus resultierende konkrete Gefahr in zeitlich dichter Reihenfolge herbeiführen, wobei sich beide „Erfolge“ sogar zeitlich überlappen können. Der Schaden muss dabei jedoch Folge einer durch den Eingriff verursachten **verkehrsspezifischen Gefahr** sein (vgl. zu allem auch oben Rdn. 338 ff.).

Können für einen „Beinaheunfall“ keine ausreichenden Feststellungen getroffen werden (vgl. dazu z.B. BGH, StRR 2010, 71 = VRR 2010, 70 = VA 2010, 29 [Ausweichen des anderen Verkehrsteilnehmers]; NStZ 2010, 391 = StV 2010, 525), kommt die Strafbarkeit wegen eines **Versuchs** nach § 315b Abs. 2 StGB in Betracht. Anders als in § 315c Abs. 2 StGB sind hier aber alle Tatbestandsalternativen des Abs. 1 erfasst (BGH, NZV 2010, 261 = VRR 2010, 150 = StraFo 2010, 170).

- 346** Die Gefahr muss u.a. für **Leib** oder **Leben** einer anderen Person eintreten. Insoweit gelten die Ausführungen bei Rdn. 252 entsprechend. Umstritten ist, ob Teilnehmer der Tat zum Kreis der durch § 315b StGB Geschützten zu zählen sind (bejahend: OLG Stuttgart, NJW 1976, 1904; Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Hecker, StGB, § 315b Rn. 14; Saal, NZV 1998, 50 m.w.N.; Geppert, Jura 1996, 646; verneinend: BGH, DAR 2008, 487 = NZV 2008, 639 = VRR 2008, 312 = StRR 2008, 353; DAR 1992, 267 = NStZ 1992, 233; NJW 2009, 1155, 1157; VA 2012, 119 = VRR 2012, 266 = StRR 2012, 391 = zfs 2013, 48; OLG Düsseldorf, NZV 1998, 76 = VRS 94, 105; Fischer, § 315c Rn. 16a; s. auch oben Rdn. 253). In Betracht kommt – wie bei § 315c StGB – auch die (konkrete) Gefahr für eine fremde **Sache** von **bedeutendem Wert**. Insoweit gelten ebenfalls die obigen Ausführungen bei § 315c StGB entsprechend (vgl. Rdn. 255 ff.). Bei § 315b StGB ist darauf zu achten, dass eine durch den Eingriff erfolgte Beschädigung eines anderen Kfz für die Annahme eines vollendeten Delikts des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht ausreicht, wenn der angerichtete Sachschaden in keinem relevanten Zusammenhang mit der Eigendynamik der beteiligten Fahrzeuge steht, sondern ausschließlich auf die Dynamik der von außen in den Kfz-Verkehr eingebrachten Gegenstände zurückzuführen ist. Ein solcher Schaden ist keine spezifische Folge des Eingriffs in die Sicherheit des Straßenverkehrs (vgl. BGHSt 48, 119 = NJW 2003, 836 = DAR 2003, 124 für von einer Autobahnbrücke geworfene Farbbeutel; BGH, NZV 2009, 155 = VRR 2009, 110 = StRR 2009, 191 für Schüsse auf einen Pkw).

III. Subjektiver Tatbestand

- 347** § 315b StGB **unterscheidet** bei der inneren Tatseite die Fälle der Abs. 1, 3, 4 und 5 mit unterschiedlichen Strafordrohungen.
- 348** § 315b Abs. 1 bis 3 StGB setzen sowohl hinsichtlich der Verletzung als auch hinsichtlich der Gefährdung **Vorsatz** voraus. Für den Eingriff in den Straßenverkehr selbst ist bedingter Vorsatz jedoch ausreichend. Ausreichend ist, auch nach der neuen Rechtsprechung des BGH (grundlegend BGHSt 48, 233 = NJW 2003, 1613 = DAR 2003, 228), im Rahmen des subjektiven Tatbestandes des § 315b Abs. 1 StGB Gefährdungsvorsatz. Diese muss nur die „Absicht“, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, konkretisieren (BGH, a.a.O.). Bei Eingriffen im fließenden Verkehr reicht Gefährdungsvorsatz nicht. Erforderlich ist Schädigungsvorsatz (BGHSt 48, 233 = NJW 2003, 1613 = DAR 2003, 228; BGH, DAR 2006, NStZ 2010, 391 = StV 2010, 525; zum bedingten Schädigungsvorsatz s.a. BGH, NStZ-RR 2010, 373 für das Werfen von Gegenständen auf eine BAB).